

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

30.5.1928 (No. 125)

Expedition:
Karl-Friedrich-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Staatsanzeiger:
Chefredakteur
E. Mend,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 RM, einsch. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pf. — Samstag 15 Pf. — Anzeigengebühr 14 Pf. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und vorbehalten werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antikliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Straße 14, zu senden u. werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klagen über den Inhalt der Zeitung, die die Erfüllung des öffentlichen Auftrags betreffen, ist der Redaktion der Zeitung, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags oder nicht erstattet. — Im Falle von böserer Gewalt, Streit, Sperr-, Ausschließungs-, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erstattet. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unerlangte Druckaufträge und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verantwortung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatsbasis erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Antikliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags

Japan und China

Chinesische Kundgebungen in New York
M. Berlin, 30. Mai (Priv.-Tel.). In Chineseenviertel in New York ist es gestern, wie von dort gemeldet wird, zu großen japanfeindlichen Kundgebungen gekommen. Tausende von Chinesen zogen mit Plakaten durch die Stadt und demonstrierten gegen Japan und für die Freiheit und Unabhängigkeit Chinas.
In diplomatischen Kreisen viel bemerkt wird eine längere Unterredung, die der Sondergesandte der nationalistischen Regierung in Nanking mit Staatssekretär Kellogg gehabt hat.

Japan an den Völkerbund

Das japanische Ratsmitglied Abazi, Votschafter in Paris, hat dem Generalsekretär des Völkerbundes eine ausführliche Darstellung seiner Regierung über die Zwischenfälle zwischen japanischen und chinesischen Truppen zugehen lassen. Es wird formal kein Bezug auf die Note der Nanking-Regierung an den Völkerbund gemacht. Die japanische Darstellung enthält nach einer eingehenden Schilderung ähnlicher Zwischenfälle des letzten Jahres die Erklärung, daß die derzeitigen japanischen Truppenendungen nur den Zweck haben, Leben und Gut der japanischen Staatsangehörigen zu schützen und keine Intervention darstellen. Die Truppen würden in dem Augenblick zurückgezogen werden, in dem sie nicht mehr notwendig seien.

Auf die am 18. Mai von der japanischen Regierung an die südkoreanische Regierung gerichtete Note, in der vor den Folgen einer Ausdehnung der Kämpfe auf die Mandchurie gewarnt wird, hat die Südgregierung nunmehr geantwortet, daß ein japanisches Eingreifen eine flagrante Verletzung der territorialen Unabhängigkeit darstellen würde, da die Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung in der Mandchurie allein der Südgregierung zufalle.
Die Vertreter Japans in China haben der nordchinesischen und der südchinesischen Regierung, sowie den chinesischen Marinebehörden in Shanghai und Peking mündlich mitgeteilt, daß 20 Meilen im Umkreis um Tjingtau, Schifu, Tungtau, Taku, Tschingmangtau und Tjingtau alle Gefährte zur See unzulässig sind.

Die Nordtruppen räumen auf Japans Erfolge Tjingtau
W.W. Schanghai, 29. Mai. Gemäß dem am 25. d. Mts. an Tschangschin gerichteten Erlaß des japanischen Kommandeurs hat General Tschangschin befohlen, daß die 1500 Mann Nordtruppen die 7-Wellengone von Tjingtau räumen.

Fengyusiang von Peking
W.W. Peking, 29. Mai. Patrouillen aus Schansi sind 20 Meilen westlich von Peking aufgetaucht.

Österreich und das Burgenland

W.W. Wien, 30. Mai. (Tel.) Auf dem burgenländischen Parteitag der Christlich-Sozialen Partei erklärte Bundeskanzler Seipel, niemand sei berechtigt, an der Staatszugehörigkeit des Burgenlandes zu zweifeln oder darüber zu diskutieren. Es ist nicht notwendig, viele Worte darüber zu verlieren. Nehmen Sie mein Schweigen als Beweis dafür, daß ich mich selbst nicht beunruhigt fühle und daß ich für das Burgenland nichts fürchte."

Urlaubspläne Primo de Riveras

W.W. Paris, 30. Mai. (Tel.) Aus Madrid verlautet, daß Primo de Rivera nach seiner für den 15. August angelegten Berechnung einen zweijährigen Erholungsurlaub zu nehmen beabsichtige und dem König für die Zwischenzeit, in der die Nationalversammlung funktionieren soll, als Nachfolger als Ministerpräsident den jetzigen Minister für öffentliche Arbeiten, Guabarrón, vorge schlagen haben soll, dessen Kabinett die Rückkehr zum verfassungsmäßigen Regime vorbereiten würde.

Ein Prozeß mit 88 Angeklagten

W.W. Berlin, 30. Mai. (Tel.) Vor dem Landgericht III begann heute der Prozeß gegen die am dem sogen. Einspanschwinkel Beteiligten. Es handelt sich dabei um eine ganze Reihe von betrügerischen Geschäften, bei denen Privatleute betrogen wurden, unter der Vorspiegelung rascher Weiterverkaufsmöglichkeiten, obwohl sie nicht drangefundig waren, arbhäre Posten Waren zu erwerben. Es handelte sich dabei gewöhnlich um Beträge von 5-10 000 RM. Die Schwindler pflegten ihre Opfer sicher zu machen, indem einer von ihnen als stark interessierter mutmaßlicher Käufer auftrat, im letzten Augenblick sich aber weigerte, die von dem Opfer des Betruges erdorbene Ware zu übernehmen. Auf diese Art wurden u. a. große Posten minderwertiger Spaten aus der Kriegszeit und ähnliche Warenreste abgesetzt. Die Geschädigten sind meistens kleine Leute, die so um ihre sämtlichen Ersparnisse geprellt worden sind.

Es ist das erstmal in der Geschichte der Berliner Gerichte, daß in derselben Strafsache 88 Angeklagte auf einmal erscheinen müssen. Infolgedessen waren besondere Vorkehrungen im Gerichtssaal notwendig, um die Angeklagten überhaupt unterzubringen. Die Anklagebank besteht jetzt aus mehreren Reihen Bänken, deren Sitze mit Nummern versehen sind. Die 20 Verteidiger sind auf den Geschworenenbänken untergebracht. Zu den Hauptbeschuldigten gehören der Engländer Ernest Marwald, der Sohn eines Londoner Bankiers, der Rette Walfon und der Österreicher Baranni. Bei Marwald hat die Untersuchungshaft 15 1/2 Monate gedauert.

Letzte Nachrichten

Die französischen Sozialisten und die Regierungsbildung

M. Berlin, 30. Mai (Priv.-Tel.). Der Sozialistische Parteitag in Toulouse ist beendet worden, und zwar kann man sagen, ergebnislos, obwohl von den sozialistischen Blättern auch in Deutschland die angenommene Entscheidung sehr stark unterstrichen wird. Der linke Flügel unter Führung Faures hat auf den Anschluß an die Kommunisten verzichtet, wofür der rechte unter Führung von Renaudel die Kampfanzeige gegen das Kabinett Poincaré mitmachte, was im wesentlichen der Geschicklichkeit und der rednerischen Kraft Leon Blums zu verdanken ist. Praktisch kommt dieses Ergebnis auf eine Selbstauswahl der Sozialisten heraus, die der bürgerlichen Linken weiter die Arbeit erschweren wird. Es bleibt abzuwarten, wie weit dieser Vorgang auf Deutschland zurückwirkt.

W.W. Paris, 30. Mai. (Tel.) Der sozialistische Kongreß in Toulouse hat sich nach mühseligen Verhandlungen des Resolutionsausschusses, die den ganzen Tag in Anspruch nahmen, in einer Nachtifikation auf eine gemeinsame Formel geeinigt. Diese längere Resolution, die durch Handaufheben einstimmig — abgesehen von einigen Enthaltungen — angenommen wurde, lehnt jede Gemeinschaft mit den Kommunisten ab, die, wie die Tagesordnung erklärt, sich als freiwillige Bundesgenossen der Reaktion und im Hagen als Bundesgenossen des fanatischen Merkantilismus erweisen haben, obwohl die französischen Arbeiter niemals die Verfolgung ihrer Klasseninteressen von dem Wunsche, die republikanischen Institutionen zu erhalten, und zu entwickeln, getrennt hätten. Die Sozialistische Partei erklärt deshalb, so günstig auch unter den augenblicklichen Umständen die Bemühungen sein könnten, die Sympathien der Arbeiter wiederzugewinnen, die sich dem Volkswort ergeben hätten, so werde man sich trotzdem bei einem Zusammengehen mit den Kommunisten der Gefahr aussetzen, daß die politische Aktion im Lande und im Parlament durch die gemeinsame Front an Stützpunkt und an Klarheit verlieren würde.

Wie in der vergangenen Legislaturperiode wurde die Sozialistische Partei alle Regierungs- und Parlamentärskombinationen, die auf einen Rechtsblock oder die Parole der republikanischen Konzentration hinauslaufen, und deren Auftauchen angesichts der Zusammenziehung der neugewählten Kammer nicht unwahrscheinlich sei, sowohl im Parlament als auch im Lande nachdrücklich bekämpfen. Die Sozialistische Partei werde aber gemeinschaftlich mit den gewerkschaftlichen Organisationen des Allgemeinen Arbeiterverbandes (CGA) durch positive Vorschläge, die sie dem Parlament unterbreiten werde, versuchen, jeweils je nach der Lage ihr Programm zur Geltung zu bringen. Nach Annahme dieser Tagesordnung ist der Kongreß geschlossen worden.

Das Hamburger Phosogenunglück

M. Berlin (Priv.-Tel.). Der Reichswirtschaftsminister hat seinen Bericht an den Reichskanzler über die Ursache des Hamburger Phosogenunglücks fertiggestellt. Der Bericht, der voraussichtlich in den nächsten Tagen veröffentlicht wird, kommt nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß keinerlei Verstoß gegen den Versailleser Vertrag oder das Kriegswaffenstatut festgestellt wurde.

Wechsel in der Berliner polnischen Gesandtschaft

W.W. Warschau, 30. Mai. (Tel.) Die halbamtlich gemeldet wird, beschloß der polnische Ministerrat, die Ernennung des bisherigen Gesandten in Rom, Roman Knoll, zum Gesandten in Berlin, sowie die des bisherigen Gesandten in Berlin, Dąbrowski, zum Gesandten in Angola dem Staatspräsidenten zur Unterzeichnung vorzulegen.

Eröffnung der Luftverkehrsstrecke Berlin-Wien

W.W. Berlin, 30. Mai. (Tel.) Die Deutsche Luft Hansa eröffnet nunmehr endgültig in Betriebsgemeinschaft mit der österreichischen „Luftverkehrs Gesellschaft“ und der italienischen „Avio Navigazione“ die „Adria-Luftverkehr“ Freitag, den 1. Juni. Das Berlin um 6.30 Uhr früh verlassende Großflugzeug mit Zweifelhaupttrieb an Bord erreicht ohne Zwischenlandung um 11 Uhr Wien und hat dort sofortigen Anschluß nach Venedig und Rom, so daß künftig eine Tagesflugverbindung Berlin-Rom und umgekehrt bestehen wird. Die Landung in Rom erfolgt um 6.30 Uhr abends.

Der amerikanische Memorial Day

W.W. Washington, 30. Mai. (Tel.) Präsident Coolidge begibt sich heute nach Gettysburg, um an der durch die Schlacht vom 1.-3. Juli 1863 berühmten Stätte eine Rede aus Anlaß des Nationalgedenktages für die im Kriege Gefallenen zu halten. Es ist das erstmal, daß der Präsident diese nicht auf dem hiesigen Nationalfriedhof am Grabe des „Unbekannten Soldaten“ hält. Der Associated Press zufolge will Präsident Coolidge durch die Verlegung des Ortes für seine Rede nicht mehr an die Kriegstaten des Weltkriegs erinnern, sondern für eine baldige, möglichst sichere Garanzierung des Weltfriedens plädieren.

Das neue Waffengesetz

Von Oberregierungsrat Dr. Kloß, Karlsruhe

I. Bisheriger Rechtszustand

Schon vor dem Krieg waren gesetzgeberische Maßnahmen gegen den überhandnehmenden Mißbrauch von Schusswaffen in Aussicht genommen. Infolge des Kriegsausbruchs kam jedoch der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Verkehr mit Waffen und Munition nicht mehr zur Verabschiedung. Die Verhältnisse nach dem Krieg ließen sofortige Anordnungen dringend geboten erscheinen und führten zu der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31), zu welcher für Baden die Ausführungsbestimmungen vom 17. März 1919 (GGBl. S. 158) erlassen wurden.

Eine umfassende Maßnahme zur Entwaffnung der Bevölkerung wurde ferner durch das Reichsgesetz vom 7. August 1920 (RGBl. S. 1553) eingeleitet, das die Anordnung bzw. Ablieferung sämtlicher Militärwaffen anordnete. Diese Bestimmungen wurden sodann durch die Vorschriften über die Erfassung von Heeresgut, zusammengefaßt in dem Reichsgesetz über die Verwendung von Militärgut vom 31. März 1923 (RGBl. I S. 243), ergänzt. Die letzte Regelung über Kriegsgerät erfolgte schließlich durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1927 (RGBl. I S. 239). Nach der W.D. des Rates der Volksbeauftragten vom 13. Januar 1919 war der unbefugte Besitz von Schusswaffen und Munition mit Strafe bedroht. Die W.D. selbst setzte eine allgemeine Ablieferungspflicht fest und überließ den Ländern zu bestimmen, welche Ausnahmen hiervon zugelassen seien. Hiernach war nach den Bad. Ausführungsbestimmungen der Besitz von Schusswaffen nur noch solchen Personen gestattet, die entweder kraft ihres Amtes oder Dienstes zum Besitz oder zur Führung von Waffen verpflichtet oder berechtigt waren, ferner den Inhabern von Jagdscheinen, bezüglich der für die Ausübung der Jagd erforderlichen landesüblichen Jagdschusswaffen, sowie denjenigen Personen, die vom Bezirksamt eine besondere Erlaubnis erhielten. Der Waffenschein durfte nur ausgestellt werden an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten und durchaus zuverlässig waren. Besondere Anordnungen galten für Waffenhändler.

II. Das neue Gesetz.

1. Allgemeines.

Das Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143), welches am 1. Oktober 1928 in Kraft tritt, regelt die Frage des Waffenbesitzes einheitlich für das ganze Reichsgebiet. Durch die Beseitigung der bisher in den einzelnen Ländern (in Preußen sogar in einzelnen Landesteilen) bestehenden Verschiedenheiten ist ein weiterer Schritt auf dem Gebiete der Rechtseinheit in einer die öffentliche Ordnung wesentlich berührenden Frage getan worden.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Schusswaffen und Munition und überläßt damit die Regelung des Verkehrs mit anderen Waffen (Stich-, Stoßwaffen), soweit nicht im einzelnen reichsrechtliche Regelung besteht (§ 2, § 367 Nr. 9 StGB., § 56 Abs. 2 Nr. 8 GewD.) auch weiterhin den Ländern. Insofern werden auch die Strafbestimmungen des § 41 Bad. PolStGB. und die hierzu ergangene Verordnung des Bad. Ministeriums des Innern vom 6. März 1897 über das Waffentragen nicht berührt.

Begriffsbestimmung: Als Schusswaffen werden Waffen erklärt, bei denen ein Geschloß oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird; als Munition im Sinne des Gesetzes gilt fertige Munition zu Schusswaffen sowie Schießpulver jeder Art. Auch fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen oder Munition stehen fertigen Gegenständen dieser Art gleich (§ 1). Der Reichsregierung ist mit Zustimmung des Reichsrats überlassen, in den Durchführungsbestimmungen für bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen. Gedacht ist hierbei an mindergefährliche Schusswaffen, wie Leschings-, Scheintod- und Säuredrahtwaffen oder an Waffen veralteten Modells usw. (§ 28).

2. Kontrollbestimmungen.

Im einzelnen trifft das Gesetz folgende Regelung:
a) **Fabrikation.** Die gewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder

